

Information der Geschäftsführung

Umgang mit wichtigen Personalfragen in Folge der Auswirkungen der
Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

durch das Andauern der SARS-CoV-2 Pandemie und die dynamische Anpassung von Maßnahmen zur Eindämmung der gesundheitlichen Risiken durch die Gesundheitsämter und Behörden haben wir die Regelungen zu wichtigen Personalfragen aktualisiert:

Maßnahmen bei Anzeichen von Symptomen bei Mitarbeitenden

1. Bei Anzeichen von corona-typischen Symptomen hat der/die Mitarbeiter/in zunächst der Arbeit fernzubleiben und sich im üblichen Verfahren bei der Einrichtungs-/Dienststellenleitung krank zu melden.
2. Sofern eine SARS-CoV-2 Infektion ärztlich bestätigt wird oder ein PCR- bzw. PoC-Antigen-Test positiv erfolgt ist, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren, damit dieser Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft und Klienten ergreifen kann.
3. Wird aufgrund keiner oder schwacher Corona-Symptome keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausgestellt, so ist der Einrichtungs-/Dienststellenleitung der Absonderungsbescheid des Gesundheitsamtes oder ein Quarantänenachweis vorzulegen.

Maßnahmen bei Absonderungsanordnung durch das Gesundheitsamt/gem. hessischer Landesverordnung

1. Hat das Gesundheitsamt den/die Mitarbeiter/in als mögliche Kontaktperson identifiziert und eine Absonderung angeordnet, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren und die Absonderungsanordnung in Kopie einzureichen.
2. Sind Mitarbeitende aufgrund der hessischen Landesverordnung in Absonderung, da im gleichen Hausstand eine positiv getestete Person lebt, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren.
3. Für die Dauer der Absonderung erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, die durch die Verdienstausschüttung gem. § 56ff. IfSG sichergestellt werden kann.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

1. Mitarbeitende in den Einrichtungen bzw. Dienststellen, die mit einer infizierten/erkrankten Person Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) und keine Immunisierung durch eine (gemäß Empfehlung der STIKO) vollständig erfolgte Coronaschutz-Impfung aufweisen, werden umgehend unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, bis das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt ist.
2. Mitarbeitende in den Einrichtungen bzw. Dienststellen, die nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder gem. der hessischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in häuslicher Absonderung verbleiben müssen und die nicht erkrankt/infiziert sind, werden unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende der Absonderung freigestellt, die durch die Verdienstausfallentschädigung gem. § 56ff. IfSG sichergestellt werden kann.

Maßnahmen bei Verdachtsfällen (keine eingetretene Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt, keine Symptome)

1. In allen Verdachtsfällen können sich Mitarbeitende in den Einrichtungen bzw. Dienststellen umgehend testen lassen.
2. Die Schnell-Testung kann von befugten Mitarbeitenden der pw^o vorgenommen werden. Die Absprachen hierzu sind mit der Einrichtungsleitung zu treffen. Die Kosten für die **Schnell-Testung** werden vom Arbeitgeber übernommen
3. Wenn durch die Testung **eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt** wird, haben gem. hessischer Regelungen die Getesteten umgehend das Gesundheitsamt und den Arbeitgeber zu informieren.
4. Wenn durch die Testung **keine SARS-CoV-2-Infektion** bestätigt wird, endet die Freistellung.

Maßnahmen für Reiserückkehrer

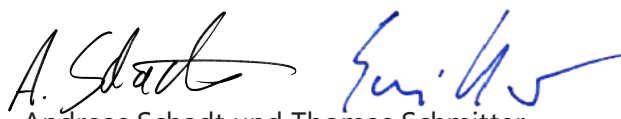
Gemäß der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26.11.2020 in der Fassung vom 29.03.2021 gelten für Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Abs. 5 der gleichen Verordnung aufgehalten haben, verpflichtende Absonderungs- und Beobachtungsregelungen, die derzeit regelmäßig aktualisiert werden. Diese Regelungen finden Sie u.a. auf nachfolgenden Internetseiten:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>



Die Absonderung von Reiserückkehrern begründet jedoch keine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, zudem gibt es keinen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung gem. § 56ff. IfSG.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Schadt und Thomas Schmitter
Geschäftsführer